

Antrag

der Abgeordneten Kay Gottschalk, Klaus Stöber, Albrecht Glaser, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Marc Bernhard, Thomas Dietz, Dr. Götz Frömming, Dr. Malte Kaufmann, Edgar Naujok, Frank Rinck, Eugen Schmidt und der Fraktion der AfD

Den Solidaritätszuschlag zügig vollständig abschaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Solidaritätszuschlag ist eine Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer nach Artikel 106 Absatz 1 Nummer 6 des Grundgesetzes. Er wurde im Jahr 1995 eingeführt, um den damals in einer schwierigen Haushaltslage befindlichen Bund bei der Finanzierung des „Aufbaus Ost“ zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass es mit dem Auslaufen des Solidarpaktes II zum 31. Dezember 2019 dem Solidaritätszuschlag an einer verfassungsrechtlichen Legitimation mangelt und er deshalb abzuschaffen ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf mit folgendem Inhalt vorzulegen:

1. Das Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 (SolzG 1995) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) geändert worden ist, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Der Gesetzentwurf bezieht Folgeänderungen in Rechtsvorschriften ein, die sich auf das SolzG 1995 beziehen bzw. welche zitiert werden.

Berlin, den 20. April 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 – Drucksache 19/14103 – wurde durch den Deutschen Bundestag eine teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags beschlossen. In dem Gesetz wurden die Freigrenzen im § 3 des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 von 972 Euro / 1944 Euro (Einzel-/Zusammenveranlagung) auf 16.956 Euro/33.912 Euro angehoben. Die Bundesregierung der 19. Legislaturperiode aus CDU/CSU und SPD hat damit nach eigenem Bekunden „rund 90 Prozent der Zahler der veranlagten Einkommenssteuer und der Lohnsteuer“ vom Solidaritätszuschlag entlastet (vgl. Drucksache 19/14103).

Der damalige Bundesfinanzminister und heutige Bundeskanzler Olaf Scholz rechtfertigte die teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags mit weiterhin vorhandenen Finanzierungsaufgaben für die deutsche Einheit. Diese teilweise Abschaffung führt entsprechend der Aussagen von Scholz zu einem höheren Spitzensteuersatz (vgl. www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw43-de-solidaritaetszuschlag-664354). Nach seiner Ansicht ist es notwendig, dass „sehr hohe Einkommen [...] einen höheren Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwesens leisten“ (ebd.).

Aus Sicht des Antragstellers in Übereinstimmung unter anderem mit dem früheren Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier ist die Erhebung des Solidaritätszuschlags nach Ablauf des Solidarpaktes II in Gänze verfassungswidrig und daher mit sofortiger Wirkung aufzuheben. An dieser Ansicht ändert auch die eingeführte teilweise Abschaffung nichts.

Bereits mit dem Antrag zur Abschaffung des Solidaritätszuschlagsgesetzes (Drucksache 19/4898) forderte die AfD-Fraktion der 19. Legislaturperiode die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags. In der Großen Anfrage „Teilweise Erhaltung des Solidaritätszuschlages“ (Drucksache 19/17962) thematisierte die AfD-Fraktion zudem frühzeitig die mögliche Verfassungswidrigkeit einer weiteren Erhebung des Solidaritätszuschlages nach Ablauf des Solidarpaktes II. Auf die Fragen 4, 6 und 7 erklärte die damalige Bundesregierung, dass die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht geteilt werden (vgl. Drucksache 19/17962).

Die FDP-Fraktion der 19. Legislaturperiode forderte ebenfalls durch ein eigenes Gesetz die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags (Drucksache 19/14286). Die FDP-Fraktion begründete ihren Gesetzentwurf mit drei Punkten. „Erstens gehe es um die Glaubwürdigkeit. Es sei den Bürgern versprochen worden, dass der Solidaritätszuschlag zum 1. Januar 2020 für alle vollständig abgeschafft werde. Zweitens gebe es einen verfassungsrechtlichen Aspekt. Viele Juristen hätten verfassungsrechtliche Bedenken zu einer teilweisen Abschaffung des Solidaritätszuschlags geäußert. Kapitalgesellschaften und Bürger aus dem Mittelstand benötigen Innovationskraft, um sich auf die Zukunft vorzubereiten. Dafür würden bei einer nur teilweisen Abschaffung des Solidaritätszuschlags die Mittel fehlen“ (Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) – Drucksache 19/15152).

Darüber hinaus erklärte die FDP am 8. August 2020, dass sie in Karlsruhe Verfassungsbeschwerde gegen den Solidaritätszuschlag aufgrund dessen Verfassungswidrigkeit eingereicht hat (www.fdp.de/fdp-reicht-verfassungsbeschwerde-gegen-soli-ein). Die FDP stellt heute als Teil der Deutschen Bundesregierung den Bundesfinanzminister Lindner. Zur Bundestagswahl 2021 versprach die FDP in ihrem Bundestagswahlprogramm zur Bundestagswahl 2021 die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags. „Wir Freie Demokraten wollen den Solidaritätszuschlag komplett abschaffen...“ (www.fdp.de/sites/default/files/2021-06/FDP_Programm_Bundestagswahl2021_1.pdf).

Auch die CDU/CSU-Fraktion erklärte in den Debatten und Anhörungen zur teilweisen Abschaffung des Solidaritätszuschlags immer wieder, dass sie für eine vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags ist (vgl. (Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) – Drucksache 19/15152). „Man werde daran arbeiten, den zweiten und letzten Schritt zur vollständigen Abschaffung des Solidaritätszuschlags – wenn möglich noch in dieser Legislaturperiode mit dem Koalitionspartner zu vereinbaren“ (ebd.).

Die AfD-Fraktion, die CDU/CSU-Fraktion und die FDP-Fraktion stellen im Deutschen Bundestag der 20. Legislaturperiode eine Mehrheit mit der die Bundesregierung beauftragt werden kann, die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags sofort umzusetzen.

Dass die sofortige Abschaffung des Solidaritätszuschlags angeraten ist, ergibt sich nicht zuletzt auch aus dem Gutachten des Bundesrechnungshofes vom 4. Juni 2019 „Über den Abbau des Solidaritätszuschlags“ und der Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags vom 28. August 2019 „Zur Verfas-

sungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags“. Der Bundesrechnungshof stellte einerseits fest, dass ab 2020 der Solidaritätszuschlag ein Fremdkörper im Steuersystem darstellt, während der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags andererseits ein hohes Risiko für die Verfassungsmäßigkeit bei der Erhebung des Solidaritätszuschlags über das Jahr 2019 hinaus sieht.

